

Haushaltskonsolidierung

2016

Stadt Wanzleben - Börde

Fortschreibung in 2019

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (HKK) für 2016 der Stadt Wanzleben - Börde

Gemäß § 100 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

§ 100 Abs. 3 KVG LSA sagt aus, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) aufzustellen. Das HKK dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im HKK ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Haushaltsjahren vermieden werden soll.

Das KVG LSA schreibt vor, dass die im HKK dargestellten Maßnahmen grundsätzlich für die Kommune verbindlich sind.

Weiterhin wurde festgeschrieben, dass Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährliche Fortschreibung des HKK nur zulässig sind, wenn das Ziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Mit dem Haushalt 2016 musste der Konsolidierungszeitraum bis 2024 festgelegt werden.

Die im Runderlass vom 24.09.2004 des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung wurden im HKK 2016 der Stadt Wanzleben - Börde zum größten Teil berücksichtigt und angewandt.

Demnach entfalten die im HKK beschlossenen Maßnahmen und Ausführungen des Haushaltes Bindungswirkung und sind für die Folgejahre strikt zu beachten. Abweichungen von den Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des beschlossenen HKK sind nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig. Bei Vorliegen von derartigen Abweichungen sind die zugrundeliegenden Voraussetzungen nachzuweisen und gleichzeitig andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

Im beschlossenen HKK 2016 wurden konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen und Minderausgaben festgelegt. Die im HKK festgelegten Konsolidierungsmaßnahmen wurden so konzipiert, dass verbindliche Planziele bis zum Jahr 2024 auf Grundlage von konkreten Planzahlen abgeleitet werden konnten. Alle Maßnahmen wurden detailliert beschrieben und, soweit dies möglich war, mit etwaigen resultierenden bzw. zu erwartenden Wirkungen beschrieben.

Bei den Maßnahmen wurden die freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand gestellt. Sie konnten allerdings nicht abschließend eingearbeitet werden. Aufgrund der Komplexität ist die Überprüfung noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass dies mit der weiteren Fortschreibung erfolgen soll.

Weiterhin sind auch Ausgaben als freiwillig anzusehen, die im Rahmen pflichtiger Aufgaben über die rechtlich festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden.

Das vorläufige Ergebnis im **Haushaltsjahr 2014** schließt, trotz hoher Einsparungen bei den ordentlichen Aufwendungen, im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 849.276,67 € ab.

Dieser Fehlbetrag, wird nach Prüfung des endgültigen Jahresergebnisses, aus der gebildeten Rücklage aus dem Haushaltsjahr 2013 gedeckt.

Im **Haushaltsjahr 2015** wurde keine Haushaltssatzung erlassen und über das ganze Jahr hinweg galt die vorläufige Haushaltsführung. Das vorläufige Jahresergebnis weist einen Fehlbetrag von 4.316.811,90 € auf. Dieses Defizit resultiert u. a. aus geringeren Erträgen von Steuern und Zuwendungen i. H. v. 3.601.051,42 €

Bericht über den Realisierungsstand der Haushaltskonsolidierung 2016

Der beigefügte Bericht über den Realisierungsstand zeigt eine deutliche Steigerung der Erträge und der Reduzierung der Aufwendungen während der Haushaltsdurchführung 2016.

So hat das **Haushaltsjahr 2016** im vorläufigen Jahresergebnis mit einem deutlich geringeren Fehlbetrag als im Vorjahr, i. H. v. 1.914.805,43 € abgeschlossen. Somit zeigen die Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes schon im ersten Jahr ihre Wirkung.

Das **Haushaltsjahr 2017** hat im vorläufigen Jahresergebnis einen Überschuss von 1.629.221,25 € erwirtschaftet. Dies konnte u. a. durch die Nichtbesetzung einer Hausmeisterstelle und der erhöhten Schlüsselzuweisung vom Land erreicht werden. Auch die Erträge aus Steuern haben sich erhöht.

• Stellenentwicklung in der Verwaltung

Ein nachvollziehbares und nachhaltiges Stellenentwicklungskonzept wurde erarbeitet. Es wurde eine entsprechende Analyse durchgeführt, um den daraus resultierenden Aufgabenbestand abzuleiten. Demnach ist vorgesehen, den Stellenbedarf, insbesondere durch altersbedingtes Ausscheiden von Mitarbeitern, zu reduzieren.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde im Rahmen der Konsolidierung beschlossen. Die entsprechenden Genehmigungen wurden eingeholt und liegen vor.

1. die Fortführung der verwaltungsinternen Regelung zur Weiterführung des Arbeitszeitmodells für die Beschäftigten in der Kernverwaltung

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschloss die Fortführung der verwaltungsinternen Regelung zur Weiterführung des Arbeitszeitmodells für die Beschäftigten in der Kernverwaltung der Stadt Wanzleben - Börde für weitere drei Jahre auf freiwilliger Basis zur Einsparung von Personalkosten.

Für die Verkürzung der Arbeitszeit um 10 % erhalten die teilnehmenden Mitarbeiter einen 5 %igen Lohnausgleich bezogen auf den jeweiligen Stundenlohn aus 2012. Der Lohnausgleich ist seit 01.06.2012 eingefroren und nimmt nicht an Tariferhöhungen teil, um

weitere Lohnkosten zu sparen. Diese Regelung gilt längstens für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bis zum 31.05.2020.

Von diesem Angebot zur Arbeitszeitreduzierung machen 33 Mitarbeiter Gebrauch.

2. Abfindungszahlung

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschloss allen Beschäftigten in der Kernverwaltung und im handwerklichen Bereich (z. B. Gemeindearbeiter und Hausmeister),

- die länger als 60 Monate in einem Beschäftigungsverhältnis zur Stadt bzw. ihren Rechtsvorgängern stehen,
- die die „Rente mit 63+“ (Rente für besonders langjährige Versicherte) in Anspruch nehmen können
- und zum frühestmöglichen Zeitpunkt binnen 6 Monaten davon Gebrauch machen,

als Anreiz dazu eine Abfindung i. H. v. 10.000 € zu zahlen.

3. Abschluss von Altersteilzeitverhältnissen auf der Grundlage des § 12 des „Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ (TV FlexAZ)

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschloss im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zum Ab- und Umbau von Personalstellen und zur Einsparung von Personalkosten in der Kernverwaltung und im handwerklichen Bereich den Abschluss von Altersteilzeitverhältnissen auf der Grundlage des § 12 des „Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte“ (TV FlexAZ) zu fördern.

Durch Abschluss einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung mit dem Personalrat können laut § 12 des Tarifvertrages FlexAZ von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen getroffen werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) nicht unterschritten werden.

Die Dienstvereinbarung soll in Anlehnung an den bisherigen TV Altersteilzeitarbeit getroffen werden. Dabei wird das Nettoentgelt, neben dem Mindestaufstockungsbetrag von 20 % gemäß § 7 Abs. 3 TV FlexAZ, zusätzlich auf 83 % des Nettoentgeltes aufgestockt.

Die Altersteilzeit kann mit Vollendung des 60. Lebensjahres angetreten werden. Sie läuft maximal 5 Jahre bis längstens zum frühestmöglichen abschlagsfreien Renteneintritt.

Von diesem Angebot machen 5 Mitarbeiter Gebrauch.

• Weitere Anhebung der Hebesätze A, B und Gewerbesteuer ab 2020

Bereits mit dem HKK 2011 wurden die Hebesätze angehoben und vereinheitlicht. Für den Zeitraum ab dem Haushaltsjahr 2020 sind die Hebesätze erneut einer Prüfung zu unterziehen.

Es ist in 2019 zu prüfen, ob eine solche drastische Erhöhung vollzogen oder abgewendet werden kann. Dabei darf das Konsolidierungskonzept nicht außeracht gelassen werden.

Das Haushaltsjahr 2016 brachte eine Ergebnisverbesserung bei den Gewerbesteuereinnahmen. Mit der Veranlagung zum Haushaltsjahr 2017 wurde der Haushaltsansatz korrigiert.

- **Anhebung der Hundesteuer**

Die Anhebung der Hundesteuer erfolgt zum Haushaltsjahr 2017.
Eine weitere Erhöhung ist in den nächsten Jahren nicht vorgesehen.

- **Anpassung der Elternbeiträge**

Der § 12 b des neuen KiFöG schreibt vor: „Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Einheitsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen.“

Nach § 13 Abs. 5 KiFöG wird der Differenzbetrag aus dem seit 01.01.2019 eingeführte „Geschwistererlass“ (§13 Abs. 4 KiFöG) auf Antrag vom Land erstattet, sodass hier keine neuen Kosten für die Stadt Wanzleben - Börde entstehen.

Die Zuweisungen durch das Land haben sich mit der Gesetzesänderung vom 13.12.2018 neu gestaffelt. Dadurch ist die Zuweisung anhand der Betreuungsart dem tatsächlichen Aufwand besser angelehnt. Eine deutliche Erhöhung von Zuweisungen ist aber nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Pflichtaufgaben hat bei Kostenunterdeckung lt. § 5 Abs. 2b KAG-LSA ein Ausgleich innerhalb der nächsten 3 Jahre zu erfolgen. Die Grundlage dafür bildet eine Kalkulation.

Die letzte Kalkulation liegt 3 Jahre zurück und konnte die Kosten nicht ausgleichen. Im zurückliegenden 3 Jahres-Zeitraum hat es zahlreiche Änderungen im KiFöG bzw. in der Finanzierung der Kosten gegeben, ebenso in der Entlohnung der Mitarbeiter, so dass die Kostenunterdeckung nicht ausgeglichen werden konnte, sondern sich noch erhöht hat. Eine neue Kalkulation ist somit zwingend notwendig und wird derzeit auch durchgeführt.

Die Stadt Wanzleben - Börde befindet sich in der Haushaltskonsolidierung und ist verpflichtet so viele Ausgaben wie möglich aus eigenen Einnahmen zu bestreiten, so dass alle Gebühren und Kosten überprüft werden.

- **Eine Nutzungsgebührensatzung für die kulturellen Einrichtungen zur privaten Nutzung wurde bereits durch den Stadtrat beschlossen.**
- **Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde und der Schulentwicklungsplanung wurde die Schließung von zwei Schulstandorten ab dem Schuljahr 2018/2019 nicht in die Konsolidierung eingearbeitet.**
- **Überprüfung der Zuschüsse an die Vereine und Institutionen; inkl. der Nutzung der Sportstätten**

Für die kulturellen Einrichtungen zur privaten Nutzung wurde dieses bereits umgesetzt.

- **Allgemeine Schlüsselzuweisung**

Die allgemeine Schlüsselzuweisung wird der Stadt Wanzleben - Börde nach § 12 FAG in der Fassung vom 28.03.2017 zugeteilt.

Eine erneute Änderung ist bis 2022 nicht vorgesehen. Dann könnte eine Erhöhung eintreten.

- **Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung und Aufwandsreduzierung**

Insgesamt handelt es sich um 78 Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung und Aufwandsreduzierung. Diese sind im anschließenden Maßnahmenkatalog aufgeführt und mit den entsprechenden Beschreibungen hinterlegt.

- **Investitionen**

Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Finanzlage wurden und sind bereits früher finanzierte Maßnahmen, für die Ausgabestelle – Ermächtigungen gebildet wurden, erneut auf den Prüfstand gestellt.

Auf bestimmte Realisierungen ist zu verzichten oder sie wurden zeitlich verschoben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Der Runderlass zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sieht im Pkt. 3 Nr. 14 vor, dass eine Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen aufgestellt werden soll. Daher wurde mit der Aufstellung und Beschlussfassung zum Haushalt 2011 und der Finanzplanung bis 2014 sowie der Konsolidierung bis 2018 eine Prioritätenliste erarbeitet und beschlossen. Vorrang haben dabei die Pflichtaufgaben der Gemeinde, wie Verkehrssicherungsmaßnahmen, die wiederum hauptsächlich mit Drittmitteln – Investitionshilfe und Fördermitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt finanziert werden. Dazu gehören auch die Straßenbaumaßnahmen. Sie wurden in den Pkt. 3 Nr. 14 Bereich II Kategorie I/III eingeordnet.

Für den Finanzplan von 2016 bis 2024 wurde daher gemäß des vorher genannten Runderlasses eine Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen erarbeitet.

Fortsetzungsmaßnahmen hatten dabei Vorrang vor Neumaßnahmen, Investitionen für Pflichtaufgaben haben Vorrang vor Investitionen für freiwillige Aufgaben und mit Drittmitteln finanzierte Maßnahmen haben Vorrang vor mit nur Eigenmitteln finanzierten Maßnahmen.

Bei der Fortschreibung der Prioritätenliste ab 2017 wurde verstärkt auf den Runderlass vom MI eingegangen. Dabei wurde Augenmerk auf die Unterscheidungen in die verschiedenen Bereiche gelegt. So gibt es z. B. den Bereich I, der untergliedert ist in voll rentierliche Investitionsmaßnahmen und den Bereich II mit teilweise bzw. vollständig unrentierlichen Investitionsmaßnahmen / Investitionsförderungsmaßnahmen.

Das Land Sachsen-Anhalt schüttet über die Investitionspauschale nach § 16 FAG in den Jahren 2019 bis 2021 zusätzlich 60 Mio. Euro an die Kommunen aus. Für die kreisangehörigen Gemeinden bedeutet dies eine Zuweisung von insgesamt 11 Mio. Euro pro

Jahr (§ 16 Abs. 3 FAG). Diese 20 Mio. Euro pro Jahr werden dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG entnommen und der Investitionspauschale zugeführt.

Die Stadt Wanzleben – Börde erhält insgesamt für 2019 bis 2021 zusätzliche Mittel i. H. v. 382.600 € um investive Maßnahmen durchführen zu können. Für 2019 bedeutet dies eine Erhöhung der Investitionspauschale um 95.600 €

Die Fortschreibung der Prioritätenliste und die Zuteilung der Investitionspauschale ist der Tabelle „Investitionspauschale 2019-2024“ zu entnehmen.

- **Ermächtigungen**

Für Fortsetzungsmaßnahmen aus 2018 wurden Ermächtigungen i. H. v. 1.406.457,40 € gebildet. Hierzu zählen u. a. der Stadtumbau Ost OT Wanzleben, die Sanierung der Kindertageseinrichtung im OT Remkersleben, die Sanierung der Kindertageseinrichtung im OT Groß Rodensleben, die Sanierung der Kindertageseinrichtung im OT Hohendodeleben, die Sanierung der Turnhalle im OT Seehausen, der Ausbau der L 24 im OT Seehausen Richtung Schermcke und der Hochwasserschutz sowie der Generalentwässerungsplan.

- **Grundvermögen**

Die Einheitsgemeinde verfügt noch über ein bestimmtes Vermögen. Dieses Vermögen stellt zwar einen Wert dar, ist aber nicht immer zu veräußern. Dabei handelt es sich um Einrichtungen und Flächen, die der Daseinsvorsorge dienen.

Weiterhin verfügt die Einheitsgemeinde über einen bestimmten Wohnungsbestand. Zeitlich werde weiterhin mit potenziellen Interessenten Gespräche über einen möglichen Verkauf von unrentablen Grundstücken geführt.

Der Wohnungsbestand sollte an die stadteigene Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH übergeben werden. Eine Hürde bei der Übertragung war, die dann zu zahlende Grunderwerbssteuer. Dieses Problem wurde zwischenzeitlich vom Gesetzgeber behoben. Eine weitere Hürde ist und bleibt die hohe Kreditbelastung, die immer noch auf den Wohnblöcken im OT ZD Klein Wanzleben lastet sowie der hohe Instandhaltungsstau. Daher kann keine Übertragung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes an die Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH erfolgen, da sonst die Insolvenz des Unternehmens drohen würde.

Im Haushaltsjahr 2018 ist es angedacht über Fördermittel zwei nicht mehr bewohnte Wohnblöcke, über die Finanzierung von Fördermitteln, abzureißen. Die Maßnahme ist haushaltsneutral.

- **Schuldenentwicklung**

Die Stadt Wanzleben - Börde hatte per 31.12.2018 einen Schuldenstand von insgesamt 4.106.927,67 € Das sind 292,56 €/je Einwohner der Stadt Wanzleben - Börde.

Diese Verschuldung resultiert vor allem aus Darlehen für Straßenoberflächenentwässerung (315.324,01 €), Altschulden (162.370,70 €) sowie für den Wohnungsbau und – Modernisierung.

Die Tilgung der Darlehen für die kommunalen Wohnungen wird teilweise aus Mieteinnahmen finanziert.

Im Haushaltsjahr 2019 werden zwei Darlehen getilgt sein. Umschuldungen sind keine vorgesehen, da bei keinem der Darlehen die Zinsbindung endet.

Neue Kreditaufnahmen sind im Finanzplanungszeitraum für die Baumaßnahme Breitbandausbau, Kindertagesstätte Hohendodeleben und Schulturnhalle in Seehausen vorgesehen. Um die Maßnahme Breitbandausbau durchzuführen muss die Einheitsgemeinde neben Fördermitteln und die zu erzielenden bzw. zu erwartenden Einnahmen aus der Verpachtung, einen Kredit i. H. v. 7.425.400 € aufnehmen. Trotzdem handelt es sich hierbei um eine haushaltsneutrale Maßnahme.

- **Förderprogramm der Bundesregierung für den Breitbandausbau**

Sachsen-Anhalt erhält aus dem Förderprogramm der Bundesregierung für den Breitbandausbau rund 300 Millionen Euro an Fördermitteln.

Am 13. Januar 2016 gründete sich eine interkommunale Arbeitsgemeinschaft, ARGE-Breitband. Der Landkreis Börde wurde mit der Federführung und der Koordinierung betraut. Die Einheitsgemeinden Barleben, Niedere Börde, Oebisfelde-Weferlingen, Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde sowie die Verbandsgemeinden Elbe-Heide, Flechtingen und Westliche Börde erhielten im März 2017 ihre Bewilligungsbescheide. Die Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm der Bundesregierung für den Breitbandausbau bilden die herangezogenen Planungsunterlagen. Die Zahlen wurden im Haushaltplan 2019 konkretisiert bzw. erneut veranschlagt. Die vorliegenden Planungsunterlagen der ARGE-Breitband sind vom 18.04.2017. Für die Stadt Wanzleben-Börde liegt der Fördermittelbescheid vor. Der Pächter des Breitbandnetzes wurde ausgeschrieben und vertraglich gebunden. Die Akquise läuft in den letzten Zügen.

Investitionshaushalt:

Kostenträger: 5.7.3.50-01-001 Breitbandausbau
Für die Stadt Wanzleben-Börde als Mitglied der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Breitband ist folgendes Investitionsvolumen vorgesehen.

Getätigte Investition 2016:	26.177,05 €		
Getätigte Investition 2017:	17.414,98 €		
Getätigte Investition 2018:	15.392,28 €	Zuweisung Bund 2018:	49.612,06

Planungsleistungen für den Breitbandausbau

Geplante Investition 2019:	11.281.300 €	Zuweisung Bund 2019:	3.855.700 €
Geplante Investition 2020:	11.281.300 €	Zuweisung Bund 2020:	3.855.700 €
Gesamtkosten:	22.562.600 €	Gesamtförderung:	7.711.400 €

Aus den Planungsunterlagen war zu entnehmen, dass für die gesamte Investition von einer Nutzungsdauer in Höhe von 40 Jahren ausgegangen wird.

Ergebnishaushalt:**Erträge****- Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Kostenumlagen**

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten gehören

	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge aus Vermietung der Leerrohre an Konzessionäre	0,00 €	46.300 €	316.700 €	806.200 €	810.800 €

Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden für die Nutzung des ausgebauten Breitbandnetzes Mieten und Pachten erwartet.

- Sonstige ordentliche Erträge

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören die nicht kassenwirksam werdenden Auflösungen von Sonderposten aus den Fördermitteln für den Breitbandausbau.

In den vorgegebenen Plandaten wurden für das Haushaltsjahr 2018 keine Erträge aus der Auflösung der Sonderposten eingestellt und ab 2019 wurden Sonderposten anteilig in Höhe von 48.100,00 € berechnet.

Da jedoch erst Ende 2019 von der Fertigstellung des ersten Bauabschnittes ausgegangen wird, ist auch erst nach der Fertigstellung mit dem Beginn der Auflösung der Sonderposten zu rechnen. Somit ergeben sich für die Stadt Wanzleben-Börde folgende Ansätze

	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen für Breitband	0,00 €	48.100 €	196.500 €	196.500 €	196.500 €

Aufwendungen**- Unterhaltung des Sonstigen unbeweglichen Vermögens**

Ab dem Haushaltsjahr 2019 sind die aktualisierten Planansätze erfasst.

	2018	2019	2020	2021	2022
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00 €	41.300 €	55.000 €	56.200 €	56.700 €

Bilanzielle Abschreibungen

In den vorgegebenen Plandaten wurde der Aufwand aus jährlicher Abschreibung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 141.000 € berechnet.

Da jedoch erst Ende 2019 von der Fertigstellung des ersten Bauabschnittes ausgegangen wird, ist auch erst nach der Fertigstellung mit dem Beginn der Abschreibungen zu rechnen. Das bedeutet für den Haushaltsplan der Stadt Wanzleben-Börde folgende Ansätze

	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00 €	141.000 €	574.900 €	574.900 €	574.900 €

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zu den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen gehören Zinsaufwendungen bei Kreditinstitutionen für Darlehen und Liquiditätsdarlehen. Eine Erhöhung der Kassenkreditzinsen erklärt sich durch die Vorfinanzierungen im Förderprogramm Breitbandausbau 2019 und 2020 bis zur Abforderung der Fördermittel und Aufnahme der Finanzierungsdarlehen.

Die Abwicklung der notwendigen Kredite und Kassenkredite für den Breitbandausbau erfolgt über den Kostenträger 6.1.2.50-01-001 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft-Breitbandausbau.

	2018	2019	2020	2021	2022
Zinsaufwendungen Investitionskredit	0,00 €	138.200 €	272.700 €	265.800 €	258.600 €
Zinsaufwendungen Liquiditätskredit	0,00 €	40.900 €	81.000 €	0,00 €	0,00 €

Finanzhaushalt

- Einzahlungen
- Darlehensaufnahme

	2018	2019	2020	2021	2022
Darlehen	0,00 €	7.425.400€	7.425.400	0,00 €	0,00 €

Für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 ist jeweils eine Kreditaufnahme in Höhe von 7.425.400 € eingestellt. Die Aufnahme der Investitionsdarlehen erfolgt jeweils in der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres nach Abruf der Mittel in Höhe der Verwendung. Es ist die Aufnahme von Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren vorgesehen.

- Auszahlungen
- Tilgung der Darlehen

Die Tilgung der o. g. Darlehen stellt sich für den Finanzplanzeitraum wie folgt dar.

	2018	2019	2020	2021	2022
Tilgung	0,00 €	187.100 €	377.700 €	384.700€	391.800

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehene Ermächtigungen zu Eingang von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (§§ 100 Abs. 3 und 107 KVG LSA). Im Haushalt der Stadt Wanzleben-Börde waren im Haushalt 2018 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.814.700 € für den Breitbandausbau eingestellt. Im Haushalt 2019 geht die Stadt Wanzleben-Börde für den Haushalt 2020 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 11.281.300 € für den Breitbandausbau ein.

• Fehlbetragsentwicklung

Die Gesamtentwicklung ist aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept ersichtlich.

Auch mit der Verabschiedung des neuen Finanzausgleichsgesetzes durch den Landtag Sachsen-Anhalt wurde klar, dass sich die Haushalte in den kommenden Jahren nicht aus eigener Kraft ausgleichen werden.

In den Finanzplanjahren 2016 ff. entstehen strukturelle Fehlbeträge.

Die Entwicklung des Finanzplanes **stellt sich zurzeit** so dar, dass 2024 mit Konsolidierung wieder ein Finanzmittelüberschuss vorhanden sein wird.

Strukturelle Fehlbeträge entstehen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021.

Die vorläufigen Ergebnisse aus den Haushaltsjahren 2014, 2015 und 2016 werden mit der Rücklage aus 2013 und dem Eigenkapital verrechnet. Die strukturellen Fehlbeträge aus 2018 bis 2021, sind spätestens mit den Überschüssen aus den darauffolgenden Haushaltsjahren, im Haushaltsjahr 2024 gedeckt.

Die im HKK beschlossenen Maßnahmen und Ausführungen des Haushaltes entfalten Bindungswirkung und sind für die Folgejahre strikt zu beachten. Abweichungen von den Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des beschlossenen HKK sind nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig. Bei Vorliegen von derartigen Abweichungen sind die zugrundeliegenden Voraussetzungen nachzuweisen und gleichzeitig andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

Das HKK 2016 war nicht als abschließendes Konzept, sondern als stetig anzupassender Konsolidierungsvorschlag für weitgehende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu verstehen.

Die beschriebenen Gewerbesteuerausfälle der Vorjahre und das damit entstandene Haushaltsdefizit konnten zwar kompensiert werden, stellen für die Stadt Wanzleben - Börde in den kommenden Haushaltsjahren weiterhin eine außerordentliche Herausforderung dar.

Stadt Wanzleben - Börde, den 29.01.2019

Thomas Kluge
Bürgermeister

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016 (in TEUR)	Ergebnisverbesserung um (TEUR)										
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt	
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
10	Amt II - Kasse	1.1.1.22.456200 - Säumniszuschläge	Säumniszuschläge	35	4,0	4,0	4,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	78,0
		Steigerung der Erträge		35	4,0	4,0	4,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	78,0
		1.1.1.22.456200 - Säumniszuschläge		35	4,0	4,0	4,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	11,0	78,0

Erläuterungen/Bemerkungen

Aufgrund der Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2014 und 2015 ist ein Planansatz von 39.000 € realistisch.

Besonders betroffen von der Maßnahme

Mögliche nachteilige Wirkungen

Zeitraum der Umsetzung

Voraussetzungen

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Stand der Realisierung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016	Ergebnisverbesserung um										
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt	
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
10	Amt II - Kasse	1.1.1.22.456200 - Säumniszuschläge	Säumniszuschläge	35.000	4.000	4.000	4.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	78.000
Stand der Maßnahmeumsetzung:					4.662	11.537	15.837	-31.553	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	20.483	

Haushaltsjahr	Vorgabe HKK	Planansatz	Rechnungsergebnis	Erläuterungen
2016	39.000	39.000	39.661,84	
2017	39.000	39.000	46.536,58	
2018	39.000	39.000	50.837,43	
2019	46.000	39.000	3.446,65	
2020	46.000	39.000		
2021	46.000	39.000		
2022	46.000	39.000		
2023	46.000	39.000		
2024	46.000	39.000		

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016 (in TEUR)	Ergebnisverbesserung um (TEUR)									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
62	Amt III	3.6.5.10.432100 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Benutzungsgebühren (Platzgelder)	1.266	0,0	177,8	177,8	365,6	365,6	365,6	545,6	545,6	545,6	3.089,2
		Steigerung der Erträge		1.266	0,0	177,8	177,8	365,6	365,6	365,6	545,6	545,6	545,6	3.089,2
		3.6.5.10.432100 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		1.266	0,0	177,8	177,8	365,6	365,6	365,6	545,6	545,6	545,6	3.089,2

Erläuterungen/Bemerkungen

Im Rahmen der Pflichtaufgaben hat bei Kostenunterdeckung lt. KAG - LSA § 5 ein Ausgleich innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. Die Grundlage dafür bildet die Kalkulation. In den zurückliegenden Jahren hat es zahlreiche Änderungen im KIFöG bzw. in der Finanzierung der Kosten gegeben. Dadurch wurde eine neue Kalkulation der Beiträge zwingend notwendig. Eine neue Kalkulation ist alle drei Jahre notwendig, da mit Tarifierhöhungen und Kostensteigerungen bei den Verbrauchsaufgaben zu rechnen ist, wird ab 2019 mit einer Steigerung von 3 % und ab 2023 mit weiteren 3 % hochgerechnet.

Besonders betroffen von der Maßnahme

Nutzer der Kindereinrichtungen

Mögliche nachteilige Wirkungen

Zeitraum der Umsetzung

ab 2017

Voraussetzungen

Beschluss des Stadtrates einer neuen Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Stand der Realisierung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016	Ergebnisverbesserung um									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
62	Amt III	3.6.5.10.432100 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Benutzungsgebühren (Platzgelder)	1.265.900	0	177.800	177.800	365.600	365.600	365.600	545.600	545.600	545.600	3.089.200
Stand der Maßnahmeumsetzung:					19.122	91.993	175.034	-21.557	288.300	288.300	288.300	429.600	429.600	1.988.691

Haushaltsjahr	Vorgabe HKK	Planansatz	Rechnungsergebnis	Erläuterungen
2016	1.265.900	1.265.900	1.285.021,50	
2017	1.443.700	1.443.700	1.357.893,09	
2018	1.443.700	1.443.700	1.440.933,80	
2019	1.631.500	1.443.700	1.244.343,00	
2020	1.631.500	1.554.200		
2021	1.631.500	1.554.200		
2022	1.811.500	1.554.200		
2023	1.811.500	1.695.500		
2024	1.811.500	1.695.500		

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016 (in TEUR)	Ergebnisverbesserung um (TEUR)									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
77	Amt III	3.6.5.10.414200 - Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Gemeinden und Gemeindeverbände (KiföG)	2.518	183,5	151,4	170,1	252,1	252,7	266,6	267,3	282,7	282,7	2.109,1
		Steigerung der Erträge		2.308	183,5	151,4	170,1	252,1	252,7	266,6	267,3	282,7	282,7	2.109,1
		3.6.5.10.414200 - Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden		2.518	183,5	151,4	170,1	252,1	252,7	266,6	267,3	282,7	282,7	2.109,1

Erläuterungen/Bemerkungen

Das Kinderförderungsgesetz vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA. 38) soll im September 2016 durch die neue Landesregierung geändert werden. Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 erhalten die Kommunen zusätzliche Mittel zur Abfederung der Tarifsteigerungen im Bereich Kinderförderung.

Besonders betroffen von der Maßnahme

Mögliche nachteilige Wirkungen

Zeitraum der Umsetzung

2016, 2017 - 2018

Voraussetzungen

Das der Landtag in seiner Septembersitzung 2016 das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes beschließt.

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Stand der Realisierung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016	Ergebnisverbesserung um									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
77	Amt III	3.6.5.10.414200 - Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Zuweisungen für lfd. Zwecke v. Gemeinden und Gemeindeverbände (KiföG)	2.517.900	183.500	151.400	170.100	252.100	252.700	266.600	267.300	282.700	282.700	2.109.100
Stand der Maßnahmeumsetzung:					180.605	261.241	202.119	200.100	200.100	200.100	200.100	201.100	201.100	1.846.566

Haushaltsjahr	Vorgabe HKK	Planansatz	Rechnungsergebnis	Erläuterungen
2016	2.491.400	2.491.400	2.488.505,42	
2017	2.489.300	2.489.300	2.599.141,21	
2018	2.538.000	2.538.000	2.570.019,44	
2019	2.650.000	2.598.000		
2020	2.680.600	2.628.000		
2021	2.724.500	2.658.000		
2022	2.755.200	2.688.000		
2023	2.800.600	2.719.000		
2024	2.800.600	2.719.000		

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016 (in TEUR)	Ergebnisverbesserung um (TEUR)									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
78	Amt II	6.1.1.11.411100 - Schlüsselzuweisungen vom Land	Schlüsselzuweisung vom Land	1.103	54,6	1.205,1	364,3	298,3	531,3	369,9	542,3	707,2	715,1	4.788,1
		Steigerung der Erträge		879	54,6	1.205,1	364,3	298,3	531,3	369,9	542,3	707,2	715,1	4.788,1
		6.1.1.11.411100 - Schlüsselzuweisungen vom Land		1.103	54,6	1.205,1	364,3	298,3	531,3	369,9	542,3	707,2	715,1	4.788,1

Erläuterungen/Bemerkungen

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 656, 657) soll vom neuen Landtag geändert werden. Für 2016 ist eine Sonderzahlung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft vorgesehen. Sie beträgt lt. Entwurf 54.632 €. Ab 2019 und 2024 wurde eine Durchschnittsbetrachtung, der dann zu verteilenden Masse vorgenommen.

Besonders betroffen von der Maßnahme

Mögliche nachteilige Wirkungen

Zeitraum der Umsetzung

2016, 2019 -2024

Voraussetzungen

Änderung des FAG LSA durch den Landtag

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Stand der Realisierung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016	Ergebnisverbesserung um									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
78	Amt II	6.1.1.11.411100 - Schlüsselzuweisungen vom Land	Schlüsselzuweisung vom Land	1.103.100	54.600	1.205.100	364.300	298.300	531.300	369.900	542.300	707.200	715.100	4.788.100
Stand der Maßnahmeumsetzung:					98.927	1.207.219	132.821	-1.033.869	315.500	235.700	173.100	244.000	545.100	1.918.498

Haushaltsjahr	Vorgabe HKK	Planansatz	Rechnungsergebnis	Erläuterungen
2016	933.200	933.200	977.527,00	
2017	3.690.700	3.690.700	3.692.819,00	
2018	2.398.200	2.398.200	2.166.721,00	
2019	1.641.700	1.827.600	309.531,00	
2020	1.820.800	1.605.000		
2021	1.473.000	1.338.800		
2022	1.645.400	1.276.200		
2023	1.810.300	1.347.100		
2024	1.818.200	1.648.200		

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016 (in TEUR)	Ergebnisverbesserung um (TEUR)									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
19	Amt III	2.1.1.10.521100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen in den Grundschulen	-82	73,0	19,5	0,0	-87,2	-23,3	-23,3	-23,3	-23,3	-23,3	-111,2
		Reduzierung der Aufwendungen		173	73,0	19,5	0,0	-87,2	-23,3	-23,3	-23,3	-23,3	-23,3	-111,2
		2.1.1.10.521100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		82	73,0	19,5	0,0	-87,2	-23,3	-23,3	-23,3	-23,3	-23,3	-111,2

Erläuterungen/Bemerkungen

Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes

Besonders betroffen von der Maßnahme

Gebäudesubstanz

Mögliche nachteilige Wirkungen

Verteilung der Brandschutzaufgaben in der Grundschule ZD Klein Wanzleben auf mehrere Jahre

Zeitraum der Umsetzung

Voraussetzungen

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Stand der Realisierung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016	Ergebnisverbesserung um									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
19	Amt III	2.1.1.10.521100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen in den Grundschulen	-81.700	73.000	19.500	0	-87.200	-23.300	-23.300	-23.300	-23.300	-23.300	-111.200
Stand der Maßnahmeumsetzung:					80.225	39.463	-61.821	74.487	0	0	0	0	0	132.355

Haushaltsjahr	Vorgabe HKK	Planansatz	Rechnungsergebnis	Erläuterungen
2016	-100.000	-100.000	-92.775,04	
2017	-100.000	-100.000	-80.036,53	
2018	-81.700	-81.700	-143.520,81	
2019	-168.900	-81.700	-7.213,02	
2020	-105.000	-81.700		
2021	-105.000	-81.700		
2022	-105.000	-81.700		
2023	-105.000	-81.700		
2024	-105.000	-81.700		

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016 (in TEUR)	Ergebnisverbesserung um (TEUR)									
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
20	Amt III	3.6.5.10.521100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-32	18,6	14,0	8,0	-30,0	-40,0	-40,0	-40,0	-40,0	-40,0	-189,4
		Reduzierung der Aufwendungen		69	18,6	14,0	8,0	-30,0	-40,0	-40,0	-40,0	-40,0	-40,0	-189,4
		3.6.5.10.521100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		32	18,6	14,0	8,0	-30,0	-40,0	-40,0	-40,0	-40,0	-40,0	-189,4

Erläuterungen/Bemerkungen

Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes bei den Kindertageseinrichtungen

Besonders betroffen von der Maßnahme

Gebäudesubstanz

Mögliche nachteilige Wirkungen

Zeitraum der Umsetzung

Voraussetzungen

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Stand der Realisierung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016	Ergebnisverbesserung um										
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt	
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
20	Amt III	3.6.5.10.521100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-31.700	18.600	14.000	8.000	-30.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-189.400
Stand der Maßnahmeumsetzung:					18.772	9.169	-11.728	49.214	0	0	0	0	0	65.427	

Haushaltsjahr	Vorgabe HKK	Planansatz	Rechnungsergebnis	Erläuterungen
2016	-50.000	-50.000	-49.827,55	
2017	-40.000	-40.000	-44.830,85	
2018	-40.000	-40.000	-59.728,26	
2019	-80.000	-40.000	-785,91	
2020	-71.700	-31.700		
2021	-71.700	-31.700		
2022	-71.700	-31.700		
2023	-71.700	-31.700		
2024	-71.700	-31.700		

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016 (in TEUR)	Ergebnisverbesserung um (TEUR)										
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt	
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
21	Amt III	3.6.5.10.524100 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Kindertageseinrichtungen	-363	12,6	12,6	12,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	353,4
		Reduzierung der Aufwendungen		363	12,6	12,6	12,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	353,4
		3.6.5.10.524100 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		363	12,6	12,6	12,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	52,6	353,4

Erläuterungen/Bemerkungen

Anpassung des Ansatzes an die Ergebnisse des Vorjahres

Besonders betroffen von der Maßnahme

Mögliche nachteilige Wirkungen

Zeitraum der Umsetzung

Voraussetzungen

Haushaltskonsolidierung - Maßnahmenbeschreibung

Stand der Realisierung

Nr.	zust.	Produkt/Budget/ Planungsstelle/ Sachkonto	Maßnahmebezeichnung	Bezugsgröße 2016	Ergebnisverbesserung um										
					Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Planjahr	Gesamt	
					2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
21	Amt III	3.6.5.10.524100 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Kindertageseinrichtungen	-362.600	12.600	12.600	12.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	52.600	353.400
Stand der Maßnahmeumsetzung:					11.165	2.145	23.225	355.294	12.600	12.600	12.600	12.600	12.600	454.829	

Haushaltsjahr	Vorgabe HKK	Planansatz	Rechnungsergebnis	Erläuterungen
2016	-350.000	-350.000	-351.434,60	
2017	-350.000	-350.000	-360.455,40	
2018	-350.000	-350.000	-339.374,51	
2019	-310.000	-350.000	-7.306,25	
2020	-310.000	-350.000		
2021	-310.000	-350.000		
2022	-310.000	-350.000		
2023	-310.000	-350.000		
2024	-310.000	-350.000		